Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld

(in der ab dem 05.11.2025 geltenden Fassung)

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 05.11.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Einberufung des Kreistages
(zu § 32 KrO NRW)

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils sechs Tage vor Beginn der Ladungsfristen versendet wird oder den Kreistagsmitgliedern am Tag des Beginns der jeweiligen Ladungsfrist zugestellt worden ist.

(2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, beruft die erste Stellvertretung des Landrats den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2
Tagesordnung
(zu § 33 KrO NRW)

1) Der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder, einer Fraktion oder Gruppe schriftlich vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(2) § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3
Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Nimmt ein Kreistagsmitglied sein Mandat länger als drei Monate nicht wahr, kann eine Aufwandsentschädigungen für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden. Dies gilt nicht, falls das Mitglied die Nichtausübung seines Mandats nicht zu vertreten hat.



(zu §§ 25 Abs. . , rO NRW)

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sind der Landrat und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter/innen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag ohne Aussprache aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung unter Leitung des Kreistagsmitgliedes, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das höhere Lebensalter dieser Mitglieder.

§ 5
Beschlussfähigkeit
(zu § 34 KrO NRW)

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 30 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 6
Befangenheit
(zu § 28 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen
(zu § 33 Abs. 2 - 4 KrO NRW)

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Soweit eine Kreistagssitzung digital stattfindet, wird hierauf im Rahmen der Bekanntmachung der Tagesordnung der Kreistagssitzung hingewiesen. Über die Internetseite des Kreises Coesfeld unter https://www.kreis-coesfeld.de/politik/kreistag/ wird über das Verfahren informiert, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer die erforderlichen Daten für den Zugang zum Videokonferenzsystem erhalten. Die Regelungen des § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

(3) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film-, Video und ähnliche Bildaufzeichnungen sowie Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt.

(4) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung sind

a) Grundstücksangelegenheiten,

b) Personalangelegenheiten,

c) Auftragsvergaben,

d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW,

e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten und

f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrates die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

(6) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8
Fraktionen und Gruppen
(zu § 40 KrO NRW)

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Eine Gruppe besteht aus zwei Kreistagsmitgliedern. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.

(2) Die Fraktionen und Gruppen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.

(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.

(5) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Bildung einer Gruppe ist dem Landrat durch ein Kreistagsmitglied der Gruppe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gruppe soll ein Kreistagsmitglied der Gruppe als Ansprechperson benennen.

(6) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglieder, Ausschussmitglieder oder Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Kreistagsbüro zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 9
Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören der Landrat, die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Ansprechpersonen der Gruppen an. Den Vorsitz führt der Landrat. Der Ältestenrat dient zum interfraktionellen Austausch und hat beratende Funktion. Er fasst keine Beschlüsse.

§ 10
Behandlung von Vorlagen und Anträgen

(1) Vorlagen werden vom Landrat eisausschuss in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreist .

(2) Anträge zu Punkten der Tagesor en nur von Kreistagsmitgliedern, Gruppen, Fraktionen oder dem Landrat gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden, den Ansprechpersonen der Gruppen sowie den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern eine Abschrift zuzusenden. Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens sieben Werktage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge zu Punkten der Tagesordnung eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(3) Schriftliche Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen. Schriftliche Anträge, die von einer Gruppe gestellt werden, sind von der Ansprechperson der Gruppe zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein schriftlicher Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.

(5) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 11
Dringlichkeitsangelegenheiten
(zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat, von einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den/die Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen.

(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 behandelt werden.

§ 12
Fragerecht der Kreistagsmitglieder

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.

(2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs

Monate erteilt wurde oder

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(3) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn der Anfragende sich nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(4) Der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die nächste Sitzung verschieben.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

(6) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an den Landrat zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 13
Fragerecht von Einwohnern

(1) In jeder Kreistagssitzung können Einwohner des Kreises Coesfeld Fragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen müssen, an den Landrat stellen. Jeder Einwohner ist berechtigt, auch schriftliche Fragen an den Landrat zu richten. Diese Anfragen sind spätestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten.

Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Im letzteren Fall entscheidet der Kreistag.

(2) Der Tagesordnungspunkt "Beantwortung der Fragen von Einwohnern" wird zu Beginn der Sitzung durch den Landrat aufgerufen. Es werden zunächst schriftliche Anfragen beantwortet. Anschließend werden mündliche Fragen zugelassen. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Zahl der zulässigen Fragen wird auf zwei Fragen je Fragesteller und Sitzung beschränkt. Jeder Fragesteller ist berechtigt, zu jeder Einzelfrage zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Tagesordnungspunkt "Beantwortung der Fragen von Einwohnern" soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Landrat. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller eine schriftliche Beantwortung verlangen. Diese ist bei an den Landrat gerichteten Fragen in Kopie den Fraktionen, den Gruppen und den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14
Verhandlungsführung

(1) Der/Die Vorsitzende erteilt da r Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig z entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner/jede Rednerin die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Redner/Rednerinnen, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von dem/der Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

(3) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner/der Rednerinnen zu einem Tagesordnungspunkt begrenzen. Unabhängig davon soll im Regelfall eine Redezeit von 5 Minuten pro Redner/in nicht überschritten werden. Zudem ist die Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt auf 3 je Kreistagsmitglied begrenzt. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm/ihr zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Jede Fraktion kann im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung eine/n Redner/in benennen, der/die für die jeweilige Fraktion eine Rede zu diesem Thema halten darf. Die Redezeit pro Rede und Fraktion

soll 10 Minuten nicht überschreiten. Für Gruppen gilt diese Regelung entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschritten werden soll. Weitere Anmerkungen können zur Niederschrift gereicht werden. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regeln zur Verhandlungsführung.

§ 15
Zwischenfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner/die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der Redner/die Rednerin die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.

(3) Der/die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16
Persönliche Erklärungen

(1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.

(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist vor Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 17
Unterbrechungen und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 18
Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

(1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

(2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann

ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19
Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 16 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 20
Abstimmung

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,

b) Unterbrechung der Sitzung,

c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

d) Verweisung an einen Ausschuss,

e) Vertagung der Sitzung,

f) Aufhebung der Sitzung,

g) Schluss der Aussprache,

h) Schluss der Rednerliste,

i) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,

j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,

k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,

l) zur Sache.

4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

Anmerkung:

Die in § 20 Abs. 3 vorgeschlagene Reihenfolge über die Abstimmung ist von dem systematischen Gesichtspunkt getragen, zunächst über Anträge abstimmen zu lassen, die die Frage zur Abstimmung stellen, ob eine inhaltliche Beratung stattfinden soll. Erst nachdem diese Anträge abgehandelt sind und ggf. mit positiven Ergebnissen für die inhaltliche Behandlung abgestimmt worden sind, werden dann die Anträge zur Abstimmung gestellt, die sich mit den Modalitäten der Behandlung des Tagesordnungspunktes befassen (Schluss der Rednerliste, Begrenzung der Zahl der Redner/innen etc.). Die Reihenfolge orientiert sich nicht an dem Prinzip, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen ist. So ist z. B. ein Antrag auf vollständige Aufhebung einer Sitzung weitergehender als der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Dass ein Antrag auf Unterbrechung der Sitzung trotzdem vor einem Antrag auf Aufhebung der Sitzung zu behandeln ist, hängt mit der Überlegung zusammen, dass durch eine Unterbrechung und die dann stattfindenden Gespräche häufig die Gründe für den Wunsch auf Aufhebung einer Sitzung beseitigt werden können. Falls man dem Gesichtspunkt, dass eine Aufhebung der Sitzung nach Möglichkeit vermieden werden sollte, noch stärkere Priorität einräumen will, kann es sich sogar anbieten, die Abstimmung über einen Antrag auf Aufhebung einer Sitzung noch weiter in der Rangfolge nach hinten einzuordnen.

Letztlich hängt es daher von der örtlichen Gewichtung solcher pragmatischer Gesichtspunkte ab, wie die Reihenfolge festgelegt wird.

§ 21
Form der Abstimmung
(zu 35 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat, so ist auszuzählen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln oder unter Nutzung eines digitalen Abstimmungssystems. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats der Kreisdirektor darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.

§ 22
Wahlen
(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistags erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln oder unter Nutzung eines digitalen Abstimmungssystems. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 23
Feststellung und Verkündigung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er/Sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung Stimmenzähler/innen bestimmen.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie

- bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
- unleserlich sind,
- mehrdeutig sind,
- Zusätze enthalten oder
- durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder

- ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.

(6) Die Stimmzettel werden durch vier Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mitteilen.

(7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden gezogen.

§ 24
Verletzung der Ordnung
(zu § 36 Abs. 6 KrO NRW)

(1) Redner/Rednerinnen, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, kann der/die Vorsitzende zur Sache verweisen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.

(2) Redner/Rednerinnen, die ohne g das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Ab erschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benim leidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.

(3) Ist ein Kreistagsmitglied zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm/ihr das Wort entzogen.

(4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Landrat ein Kreistagsmitglied von der Sitzung ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied zieht sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Kreistagssitzungen zu. Weigert sich das ausgeschlossene Kreistagsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Kreistagssitzungen ein. Der Landrat stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Kreistagsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung.

(5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

(6) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Kreistags kann der Landrat gegen ein Kreistagsmitglied auch ohne einen vorangegangenen Ordnungsruf ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 400 Euro bis maximal 1.000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld.

(7) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufes ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zum Beginn der nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung

schriftlich einzulegen. Über den Einspruch befindet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 25
Niederschrift
(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag des Landrates Bedienstete der Kreisverwaltung zu Schriftführern.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,

b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,

c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,

e) bei Abstimmungen und Wahlen:

- auf Verlangen eines Kreistags as Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
- bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
- bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
- bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
- die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
- die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,

f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt, und

g) Ordnungsmaßnahmen.

(3) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(4) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Über die Verfügbarkeit der Niederschrift im Kreistagsinformationssystem sind alle Kreistagsmitglieder unverzüglich zu informieren.

(5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Information keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen, auch unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz, abweichend von § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der Landrat widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist innerhalb der in Abs. 5 festgelegten Frist kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 26
Unterrichtung der Öffentlichkeit
(zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Landrat den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

§ 27
Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 28
Ausschüsse des Kreistages

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.

(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.

2. Sind der/die Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann der Landrat zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Kreistagsmitglied im Ausschuss, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

3. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie der Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise von dem Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

4. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.

5. Den nicht dem Ausschuss angehörend smitgliedern ist die Einladung mit der Tagesordnung und den Vorlagen auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Mitglieder derjenigen Ausschüsse, die ebenfalls in Folge mit gleichlautenden Tagesordnungspunkten befasst sein werden (Diese Unterlagen sollten sich auf die in Frage kommenden Tagesordnungspunkte beschränken).

6. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen. Stattdessen kann es auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters/der Vertreterin bitten.

7. Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

8. Eine Beschränkung der Redezeit nach § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung finden für Ausschüsse keine Anwendung.

(3) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat.

§ 29
Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 30
Elektronische Form der Übermittlung von Einladungen, Anträgen, Vorlagen Niederschriften und anderen Mitteilungen

Sofern in dieser Geschäftsordnung ein schriftliches Erfordernis festgelegt ist, kann dieses mit Ausnahme der Regelungen in § 10 unter folgenden Voraussetzungen auch in elektronischer Form erbracht werden:

1. die Unterzeichnung von Schriftstücken erfolgt mit qualifizierter digitaler Signatur, sofern der Zugang dafür eröffnet ist, oder

2. die Übermittlung und Bereitstellung von Schriftstücken erfolgt durch das Sitzungsmanagementsystem mit entsprechendem Berechtigungszugang und das Kreistagsmitglied bzw. Ausschussmitglied erklärt schriftlich sein Einverständnis zur elektronischen Übermittlung. Die Wahlmöglichkeit eines jeden Kreistagsabgeordneten beschränkt sich auf die Papierform oder die ausschließliche digitale Form. Sofern die ausschließliche digitale Form gewählt wird, werden die Einladung und Tagesordnung fristgerecht per E-Mail übersandt.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.03.2025 außer Kraft.